



**Bericht über die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung im Jahr 2015
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In der vorliegenden KT-Drucksache wird die Berichterstattung über die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2015 in der Sozialhilfe - insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege - und über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fortgesetzt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Einleitung

Zuletzt wurde über die Entwicklung dieser Sozialhilfeleistungen mit KT-Drucksache Nr. IX-0160 für das Jahr 2014 berichtet.

Über die Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EGH) – Zahlen, Daten, Fakten und der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird jeweils in einer gesonderten KT-Drucksache berichtet.

Die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsunfähige gewinnt weiter an Bedeutung, belastet aber durch die seit dem Jahr 2014 vollständige Erstattung des Bundes für den Aufwand der reinen Transferleistungen den Kreishaushalt nicht mehr nachhaltig. Die Verwaltungsaufwendungen trägt jedoch weiterhin der Landkreis.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsunfähige sowie die Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können vom Landkreis in ihrer Entwicklung kaum beeinflusst werden.

Bei den Leistungen für Asylbewerber setzt sich die Dynamik der Fall- und Kostenentwicklung wie erwartet fort.

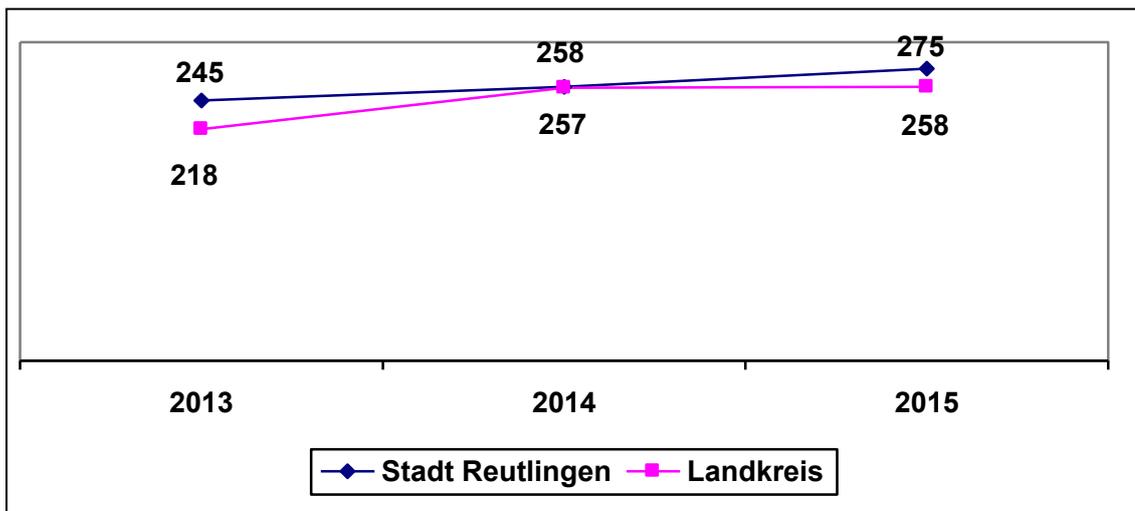
Bei der Hilfe zur Pflege führen neben den Vergütungsverhandlungen auch zunehmend hochaltrige stationäre Pflegefälle mit hohem Pflegebedarf zu Kostensteigerungen.

Die Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) im Rechtskreis § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) war rückläufig.

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigefügt.

2. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege/Heimfälle

2.1 Fallzahlen stationär *



*Basis: Statistikerhebung zur KVJS-Statistik 2015

Die Fallzahlentwicklung im Bereich der stationären Heimunterbringung weist 2015 mit 533 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2014 = 515) einen Anstieg um 18 Fälle (3,5 %) auf. Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhalten insgesamt 464 Personen Hilfe zur Pflege. Davon haben die meisten Fälle bereits Pflegestufe 2.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhalten 8,2 Personen von 1.000 Einwohnern über 65 Jahren stationäre Hilfe zur Pflege (2013 = 7,1). Der Landesdurchschnitt liegt bei 10,9 (2013 = 10,8) Leistungsempfängern. Der Landkreis Reutlingen liegt damit an siebtletzter Stelle (Basis KVJS-Datenabgleich, Berichtsjahr 2014).

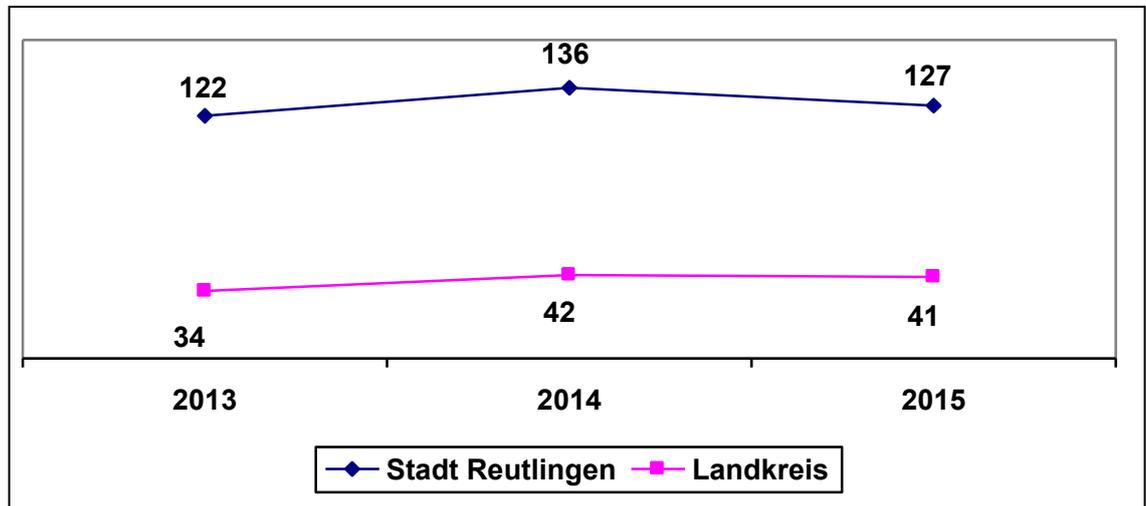
Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist auch auf die Aufarbeitung von Bearbeitungsrückständen im Jahr 2014 zurückzuführen. Die Spanne reicht von 6,9 Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner (Alb-Donau-Kreis) bis 20,5 pro 1.000 Einwohner (Stadt Pforzheim).

Bei den ambulanten Hilfen haben sich die Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten in den letzten Jahren verbessert, sodass ein längerer Verbleib in der häuslichen Umgebung möglich ist. Wichtig ist, dass sich die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen frühzeitig und umfassend über das Thema Pflege und Vorsorge informieren.

Gleichzeitig verändern und entwickeln sich die Angebote der Pflegekassen, gerade im ambulanten Bereich durch die Pflegestärkungsgesetze I - III weiter. Für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen wird es auch wegen des immer unübersichtlicheren Angebots- und Leistungsportfolios schwieriger, den Überblick der für sie am besten passenden Versorgung zu behalten.

Daher wird die geplante Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes mit dezentralen Standorten auch im ländlichen Raum ein noch wichtigerer Faktor, um die Möglichkeiten der Nutzung ambulanter - auch niedrigschwelliger - Hilfen weiter zu verbessern.

2.2 Fallzahlen ambulant *



*Basis: Statistikerhebung zur KVJS-Statistik 2015

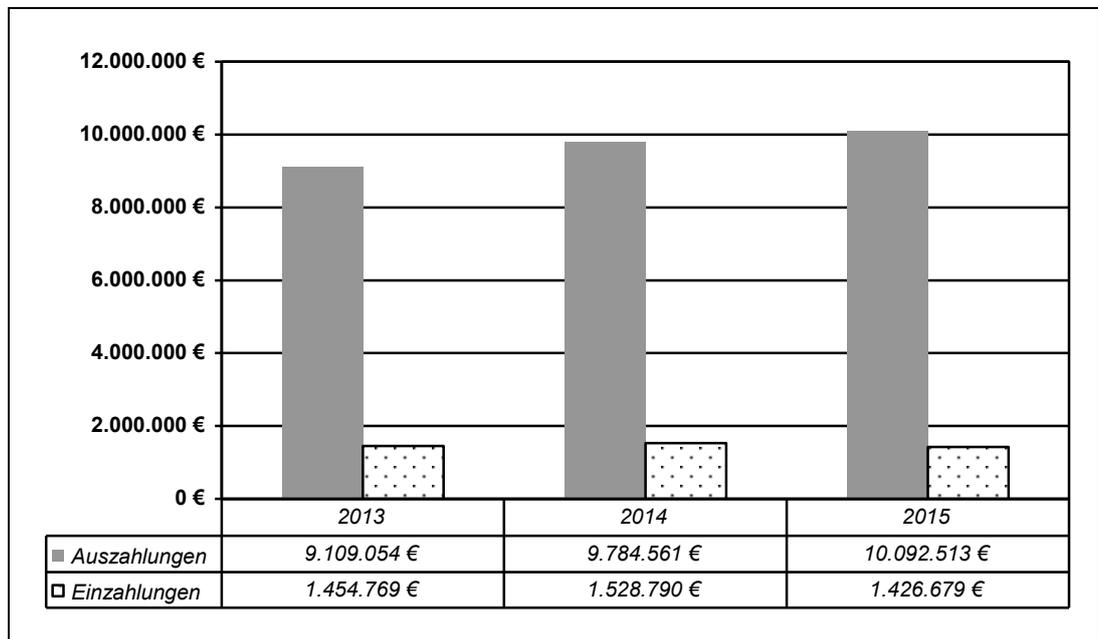
Die Zahlen der ambulanten Fälle in der Hilfe zur Pflege sind insgesamt mit 168 Fällen in 2015 (2014 = 178) leicht zurückgegangen.

Eine mögliche Ursache liegt darin, dass Menschen mit ambulantem Pflegebedarf, auch wenn sie nur geringes eigenes Einkommen haben, in der Regel ihre Grundversorgung über Leistungen der Pflegeversicherung sicherstellen können. Wird jedoch stationäre Pflege erforderlich, können diese Kosten dann zunehmend nur über ergänzende Sozialhilfeleistungen finanziert werden.

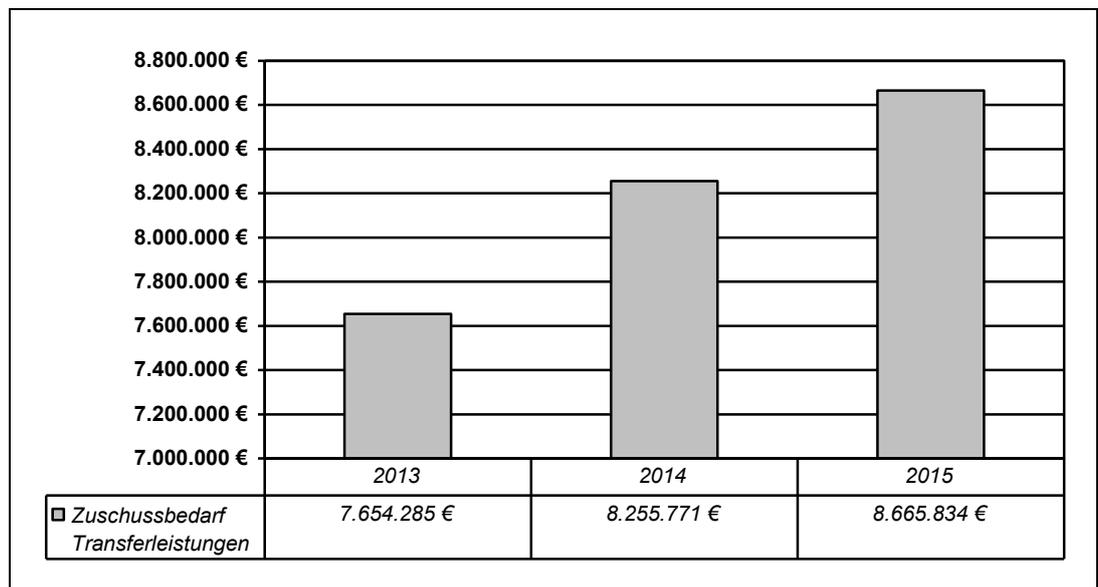
Ein weiterer wesentlicher Punkt sind die durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz und Pflegestärkungsgesetz im Berichtsjahr 2015 in Kraft getretenen verbesserten Leistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz.

2.3 Finanzielle Entwicklung Hilfe zur Pflege insgesamt

a) Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf Transferleistungen



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zum Vorjahr 2014 um 3,15 % auf rund 10,1 Mio. EUR gestiegen.

Der Zuschussbedarf stieg im Berichtsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr 2014 um 4,97 % = 0,4 Mio. EUR (2014 = 7,9 % = 0,6 Mio. EUR). Der Anstieg ist damit geringer ausgefallen als 2014. Die Ursachen für den Anstieg liegen neben den regelmäßigen Tarifsteigerungen auch in der demografischen Entwicklung. Durch Änderungen in der Buchungssystematik verlagert sich aber ein Teil der Aufwendungen, die bisher in der Hilfe zur Pflege gebucht wurden, in die Grundsicherung SGB XII und die Hilfe zum Lebensunterhalt (z. B. der persönliche Barbetrag).

Daneben verteuern sich die Fallkosten durch die Umsetzung der Vorgaben der Landesheimbauverordnung, wenn Hilfeempfänger von Doppel- in Einzelzimmer umziehen müssen. Diese Vorgaben erfordern häufig (teure) Neubauten von Heimen. Die Heime erhalten dafür aber keine Investitionsförderung mehr vom Land.

Die Nettoaufwendungen 2014 lagen im Landkreis Reutlingen je Empfänger von vollstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege mit 13.640,00 EUR pro Jahr (2013 = 13.023,00 EUR) über dem Landesdurchschnitt von 12.338,00 EUR (Quelle: Statistik KVJS 2014).

Der in den Einzahlungen bis 2012 enthaltene Anteil für den Sozillastenausgleich wird seit 2013 nur noch auf die Produkte 31.10.02 (EGH) und 31.20.01 (SGB II) verbucht.

2.4 Stand der Verhandlungen Landes-Rahmenvertrag stationäre Pflege nach SGB XI

2.4.1 Ausgangssituation

Im Bericht für das Jahr 2014 wurde ausführlich darüber informiert, dass die Verbände der Leistungserbringer die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag für gescheitert erklärt haben. Es war absehbar, dass die Schiedsstelle nach § 76 SGB XII die strittigen Punkte durch einen Schiedsspruch regeln wird.

2.4.2 Schiedsstellenverfahren

Die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI für Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 einen neuen Rahmenvertrag in der stationären Pflege in Baden-Württemberg festgesetzt. Der neue Rahmenvertrag ist insgesamt zum 01.01.2016 in Kraft getreten und hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Jede Einrichtung (unabhängig von der Größe) hat das Recht auf Vereinbarung eines zusätzlichen Stellenkontingentes für die verantwortliche Pflegefachkraft ohne besondere Begründung im Umfang von bis zu 1,0 Vollzeitkräften.
- Jede Einrichtung hat das Recht, im Bereich Pflege und Betreuung einen Sonderpersonalschlüssel „Qualität“ für Qualitätsmanagement, Ausbildung und Qualifizierung, Praxisanleitung, Hygiene usw. ohne besondere Begründung einrichtungsindividuell zu vereinbaren.
 - a) Ab 01.04.2016:
Von bis zu 1 : 80 über alle Pflegestufen. Für Einrichtungen mit bis zu 40 Plätzen besteht ein Anspruch auf Vereinbarung einer Stelle im Umfang von bis zu 0,5 Vollzeitkräften (VK), höchstens jedoch bis zu 1,25 VK pro Einrichtung.
 - b) Ab 01.01.2017:
Von bis zu 1 : 40; bzw. bei Einrichtungen mit bis zu 40 Plätzen auf bis zu 1,0 VK, höchstens jedoch bis zu 2,5 VK pro Einrichtung.
- Personalbereich Hauswirtschaft und Technik
ab 01.01.2017: bis zu 1 : 5,8 VK anstatt 1 : 5,9 VK.
- Personalbereich Leitung und Verwaltung:
ab 01.04.2016: bis zu 1 : 28 und
ab 01.01.2017: bis zu 1 : 27.

Bisher lag der Personalschlüssel bei 1 : 30.

- Eine Erhöhung des allgemeinen Pflegepersonalschlüssels wurde nicht festgesetzt.

Im Rahmen eines Schiedsspruchs in einem anderen Verfahren hat die Schiedsstelle bereits im Juli 2015 sämtlichen Pflegeeinrichtungen das Recht eingeräumt, unabhängig von der Auslastung einen „Gewinnzuschlag“ in Höhe von 1,5 % zu erheben; pauschal auf sämtliche Entgelte.

2.4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die abschließenden finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Reutlingen lassen sich noch nicht konkret beziffern. Es gibt keinen Automatismus in der Form, dass die neuen Regelungen in jedem Fall umgesetzt werden. Vielmehr ist es den Einrichtungen überlassen, ob und in welchem Umfang sie die Stellenmehrungen umsetzen und bei den Vergütungsverhandlungen geltend machen. Die Verhandlungsrunde der Vergütungsvereinbarungen 2016 zeigt bereits erste Auswirkungen.

Mit Ausnahme eines privatgewerblichen Betreibers haben sämtliche Einrichtungen bei den Entgeltverhandlungen den Gewinnzuschlag geltend gemacht, außerdem personelle Verbesserungen in unterschiedlichem Umfang. Insgesamt lagen dadurch die Vergütungserhöhungen im Durchschnitt bei rund 9 %.

Für die folgenden Verhandlungen wurden weitere Personalmehrungen angekündigt.

Bei frühester und vollumfänglicher Inanspruchnahme hätte dieser Schiedsspruch nach Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände Mehrkosten in der Pflege in Baden-Württemberg für das Jahr 2016 von ca. 120,0 Mio. EUR bedeutet.

Zusammen mit der Umsetzungsmöglichkeit der Verbesserungen der 2. Stufe (ab 01.01.2017) kann das Volumen insgesamt 240,0 Mio. EUR erreichen. Weitere angestrebte Leistungsverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz I und II sind darin nicht enthalten.

2.4.4 Weitere Entwicklung

Die Pflegekassen leisten weiterhin ihre pauschalen Festbeträge für die einzelnen Pflegestufen (derzeit je nach Pflegestufe: 1.064,00 EUR in Pflegestufe 1 bzw. 1.330,00 EUR in Pflegestufe 2, 1.612,00 EUR in Pflegestufe 3 pro Monat). Das heißt, die Mehrkosten tragen die Sozialhilfeträger, sofern ein Heimbewohner nicht (mehr) in der Lage ist, seinen Heimaufenthalt selbst zu finanzieren. Es ist deshalb künftig mit stärker steigenden Fallzahlen und höheren Kosten pro Fall in der Hilfe zur Pflege zu rechnen.

Mit Inkrafttreten des ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) wurden zum 01.01.2015 deutliche Leistungsausweitungen in der Pflegeversicherung insbesondere für demenzkranke Menschen vorgenommen.

Mit dem geplanten Pflegestärkungsgesetz II und III, die ab 2016 ff. in Kraft treten, soll ein neuer, mehr an der Teilhabe orientierter, Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt werden. Diese Gesetzesänderungen bedingen die

Fortführung der bisher nicht abgeschlossenen Verhandlungen eines neuen Rahmenvertrages für stationäre Leistungen in der Pflege nach dem SGB XI auf der Basis des Schiedsspruchs 2015. In diesem Zusammenhang sind weitere Kostensteigerungen zu erwarten.

2.5 Wesentliche Eckpunkte des Pflegestärkungsgesetzes I:

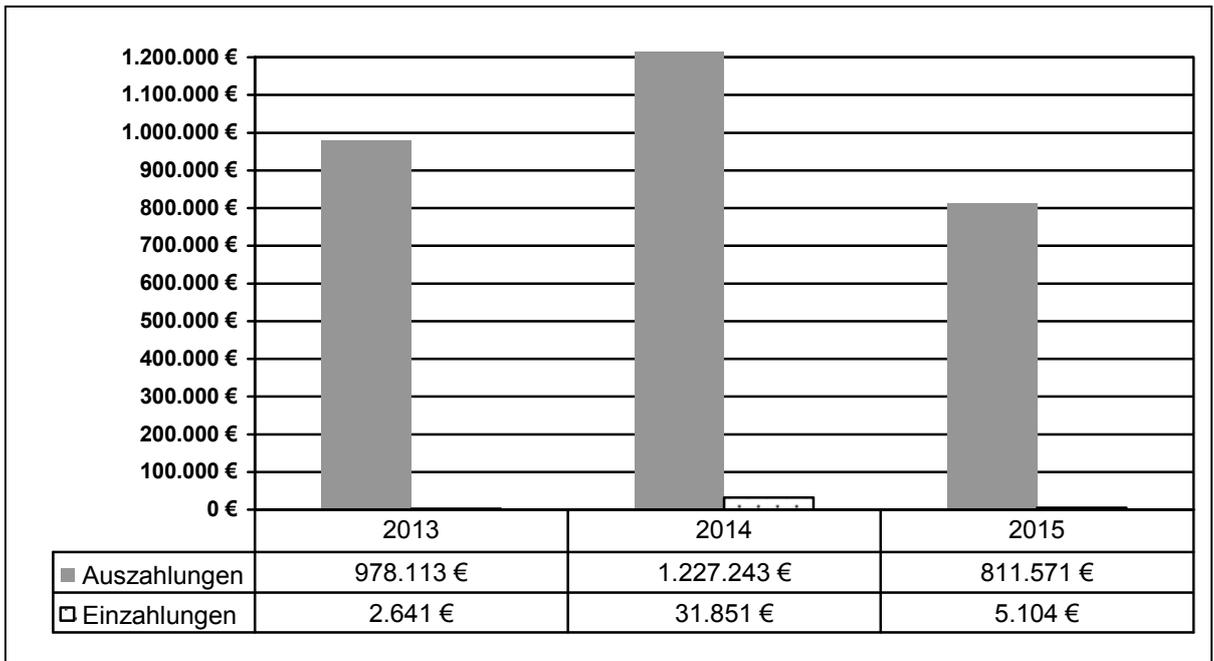
- Die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege werden ausgebaut und können besser miteinander kombiniert werden. Tages- und Nachtpflege können künftig ungekürzt neben den ambulanten Geld- und Sachleistungen in Anspruch genommen werden.
- Menschen in der sogenannten Pflegestufe 0 (Demenzranke) haben erstmals einen Anspruch auf teilstationäre Tages-/Nachtpflege, Kurzzeitpflege, den Zuschlag für Mitglieder von ambulant betreuten Wohngruppen sowie auf die Anschubfinanzierung für die Gründung ambulant betreuter Wohngruppen. Dies ist eine deutliche Verbesserung für die Versorgung von Demenzkranken. Es wird somit nicht mehr nur der körperlich notwendige Hilfebedarf bei den Pflegekassenleistungen berücksichtigt.
- Der Anspruch auf Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege für niedrigschwellige Angebote wird ausgeweitet. Auch Pflegebedürftige mit Pflegestufen 1 bis 3 erhalten künftig einen zusätzlichen Betreuungsbetrag von bis zu 104,00 EUR pro Monat. Zugleich werden weitere Entlastungsleistungen eingeführt, etwa für Hilfe im Haushalt oder Alltagsbegleiter und ehrenamtliche Helfer. Bis zu 40 % des Leistungsbetrags der ambulanten Pflegesachleistung können zukünftig für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote eingesetzt werden.
- Der Zuschuss zu Umbaumaßnahmen von altersgerechtem Wohnraum steigt von bisher 2.557,00 EUR auf bis zu 4.000,00 EUR pro Maßnahme. Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, kann ein Betrag von bis zu 16.000,00 EUR eingesetzt werden.
- Die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in Heimen nach § 87 b SGB XII wird durch eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1 : 20 (bisher 1 : 24) aufgestockt. Zugleich wird das Angebot nicht mehr auf Personen mit allgemeiner eingeschränkter Alltagskompetenz begrenzt, sondern auf alle pflegebedürftigen Bewohner ausgeweitet.
- Es wird ein Pflegevorsorgefonds aufgebaut und mit den Einnahmen aus 0,1 Beitragssatzpunkten (1,2 Mrd. EUR jährlich) finanziert. Der Fonds wird ab dem Jahr 2035 zur Stabilisierung des Beitragssatzes genutzt, wenn die geburtenstarken Jahrgänge ins Pflegealter kommen.

3. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit (frühere Krankenhilfe)

In dieser Produktgruppe werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet. Eine exakte Planung dieser Leistungen ist kaum möglich.

Finanzielle Entwicklung:

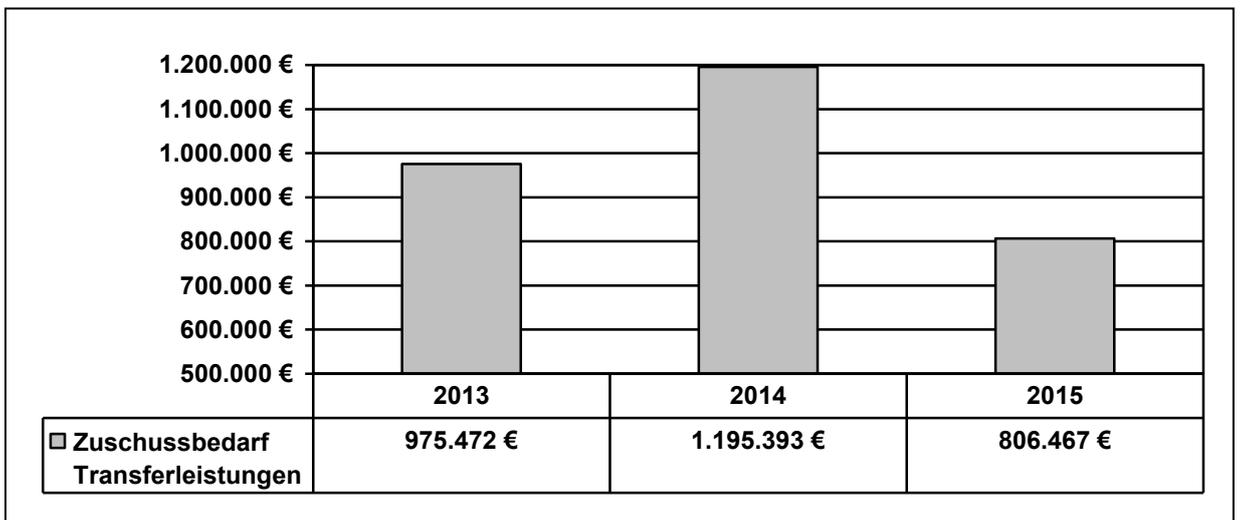
a) Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen:



b) Zuschussbedarf Transferleistungen

Der Zuschussbedarf der Transferleistungen ist gegenüber dem Vorjahr 2014 um 0,39 Mio. EUR (= 32,54 %) auf 0,8 Mio. EUR gesunken.

Die Schwankungsbreite (Anstieg Vorjahr 2014 um 22,5 % gegenüber 2013) zeigt die schwere Planbarkeit dieser Leistungen. Bereits ein teurer Fall kann beträchtliche Auswirkungen auf den Zuschussbedarf haben.



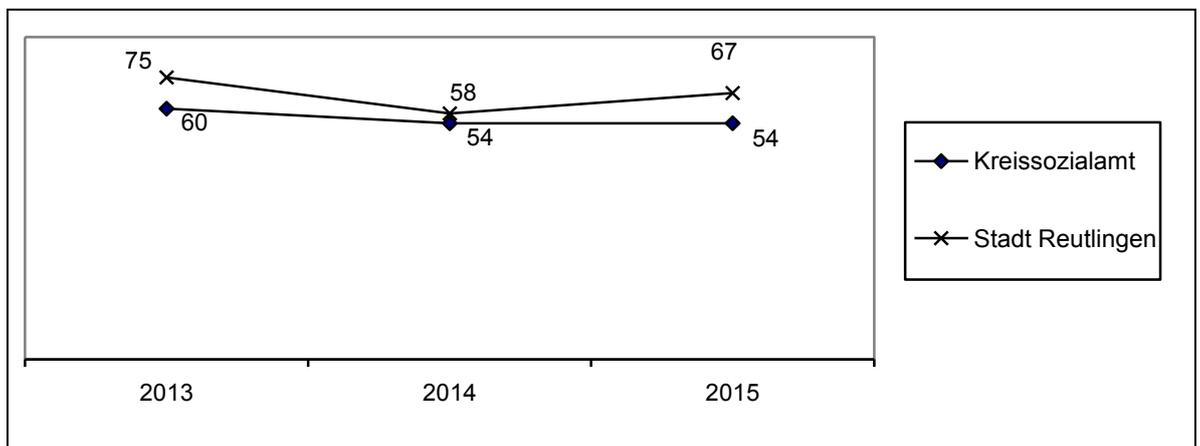
4. Produkt 31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Dieses Produkt beinhaltet 2 wesentliche Hilfearten: Die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend Personen gewährt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt belasten den Landkreis-Etat zu 100 %.

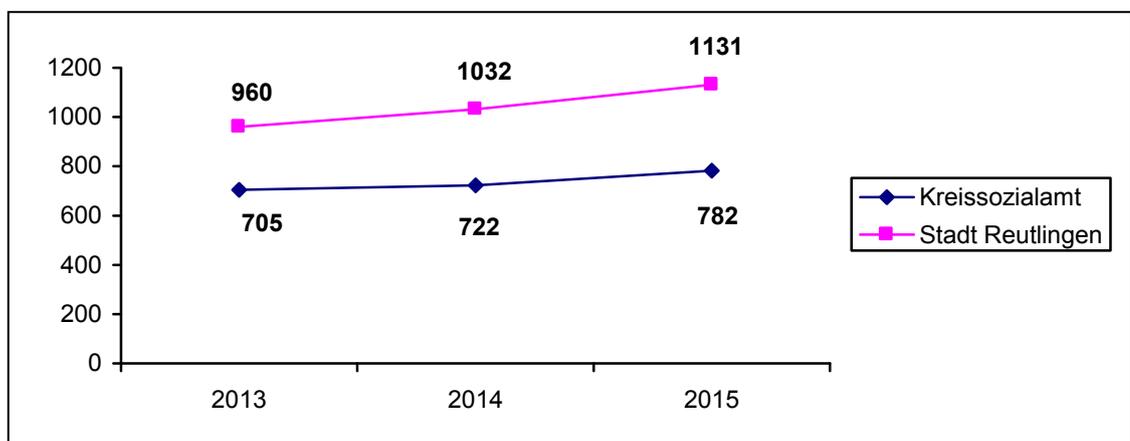
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür die Nettoausgaben seit dem Jahr 2014 zu 100 %.

4.1 Fallzahlen Hilfe zum Lebensunterhalt



Die Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2015 betragen 121 Fälle und sind gegenüber dem Vorjahr 2014 (112 Fälle) um 9 Fälle gestiegen. Auch diese Hilfeart ist schwer planbar.

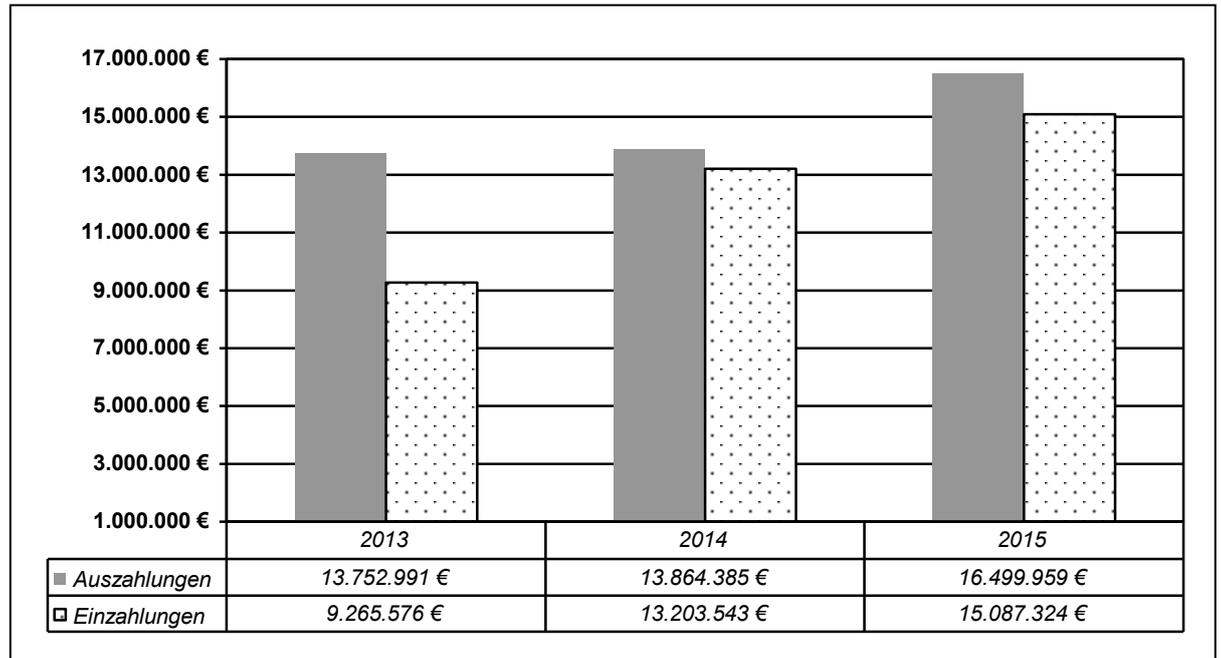
4.2 Fallzahlen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Zum Stichtag 31.12.2015 ergibt sich eine Fallzahlensteigerung bei der Grundsicherung nach dem SGB XII um 159 Fälle auf 1.913 Fälle (2014 = 1.754 Fälle). Dies entspricht einer Zunahme von rund 9,1 %. Die Steigerungsrate fällt damit deutlich stärker aus als im Vorjahr (2014 = +2,6 %).

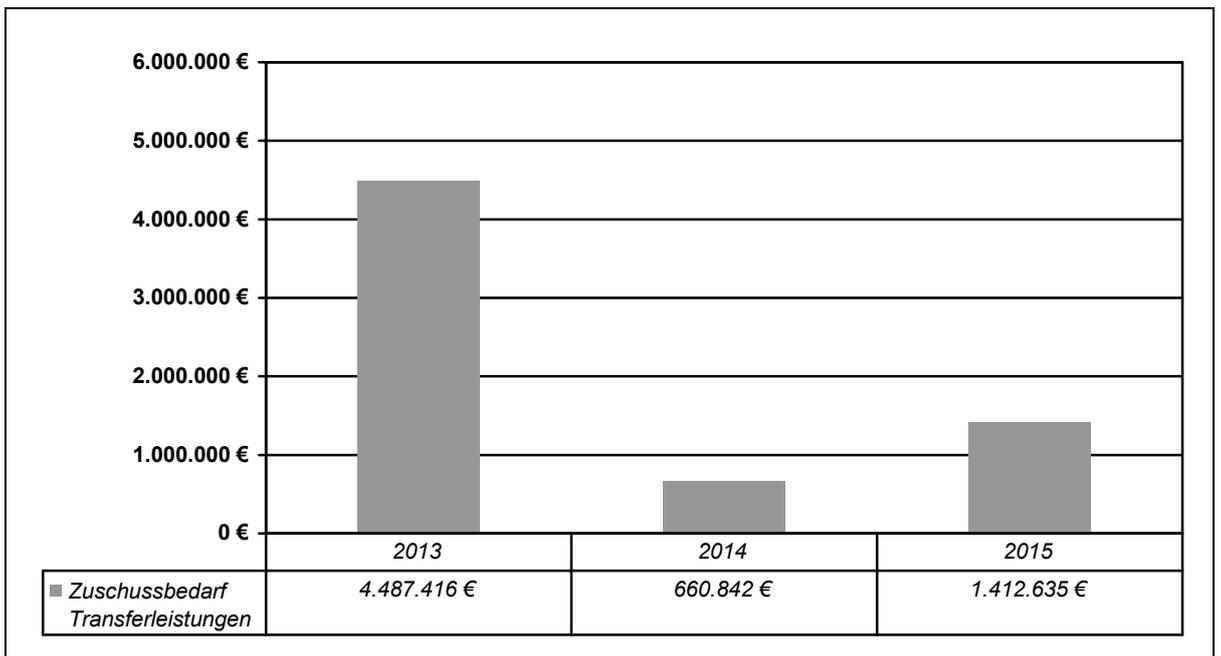
Die steigende Tendenz gewinnt erwartungsgemäß an Dynamik. Ursachen wie unterbrochene Erwerbsbiografien (z. B. durch Arbeitslosigkeit, SGB II-Bezug u. a.) und Bezug von Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze haben maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Altersarmut.

4.3 Gesamtentwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen



Anmerkung: Die Auszahlungen und Einzahlungen werden gemeinsam für Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dargestellt.

4.4 Zuschussbedarf Transferleistungen



Der Zuschussbedarf der Transferleistungen im Produktbereich 31.10.05 erhöht sich um 0,75 Mio. EUR (= 113,8 %).

Aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts hat der Bund im April 2015 die Kommunen angewiesen, für Personen, die in keinem eigenen Haushalt leben, nicht mehr die bisherige Regelbedarfsstufe 3, sondern die höhere Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Die Regelung war rückwirkend ab 01.01.2013 umzusetzen.

Der Nachzahlungsaufwand in der Grundsicherung SGB XII betrug 0,78 Mio. EUR.

Der Bund erstattet die Transferaufwendungen für die Grundsicherung SGB XII mit zeitlichem Versatz im Nachhinein.

Ab dem Berichtsjahr 2015 wirken sich auch veränderte Buchungsvorschriften durch eine Verlagerung von Kosten bei stationären Maßnahmen in die Produkte 31.10.05 aufwandssteigernd aus. Dies führt dazu, dass z. B. Beträge wie der persönliche Barbetrag für Heimbewohner nicht mehr bei der Leistung (z. B. Hilfe zur Pflege), sondern bei der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung SGB XII zu verbuchen sind.

Der bis 2012 enthaltene Anteil für den Soziallastenausgleich wird seit 2013 nur noch auf die Produkte 31.10.02 (EGH) und 31.20.01 (SGB II) verbucht. Der Soziallastenausgleich betrug im Jahr 2015 insgesamt 2.874.155,00 EUR und lag damit gegenüber 2014 (3.103.791,00 EUR) um 0,2 Mio. EUR unter dem Vorjahr (-7,4 %).

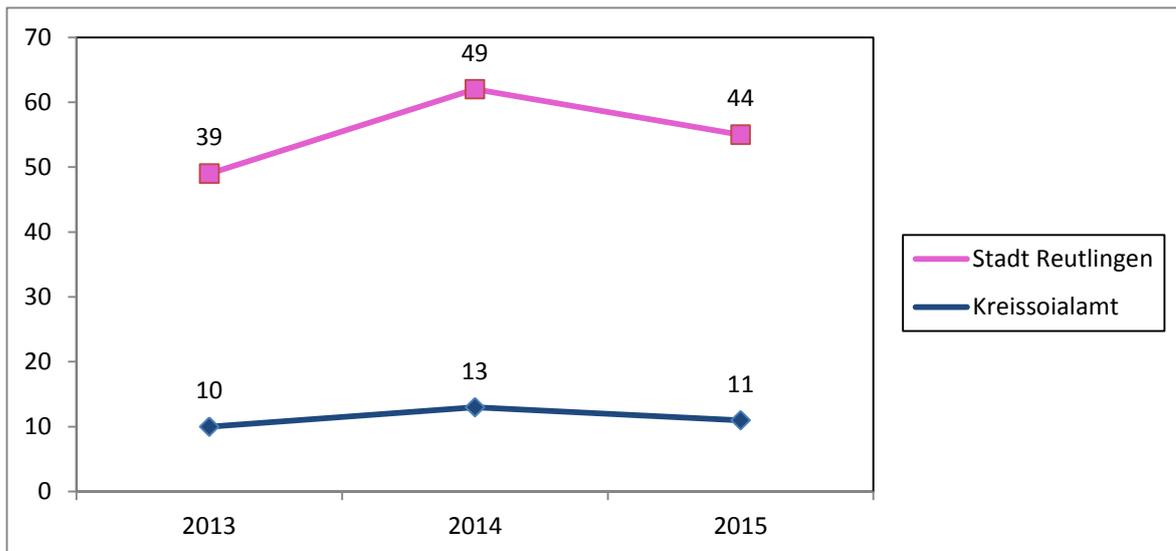
5. Produkt 31.10.07 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) umfassen insbesondere Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

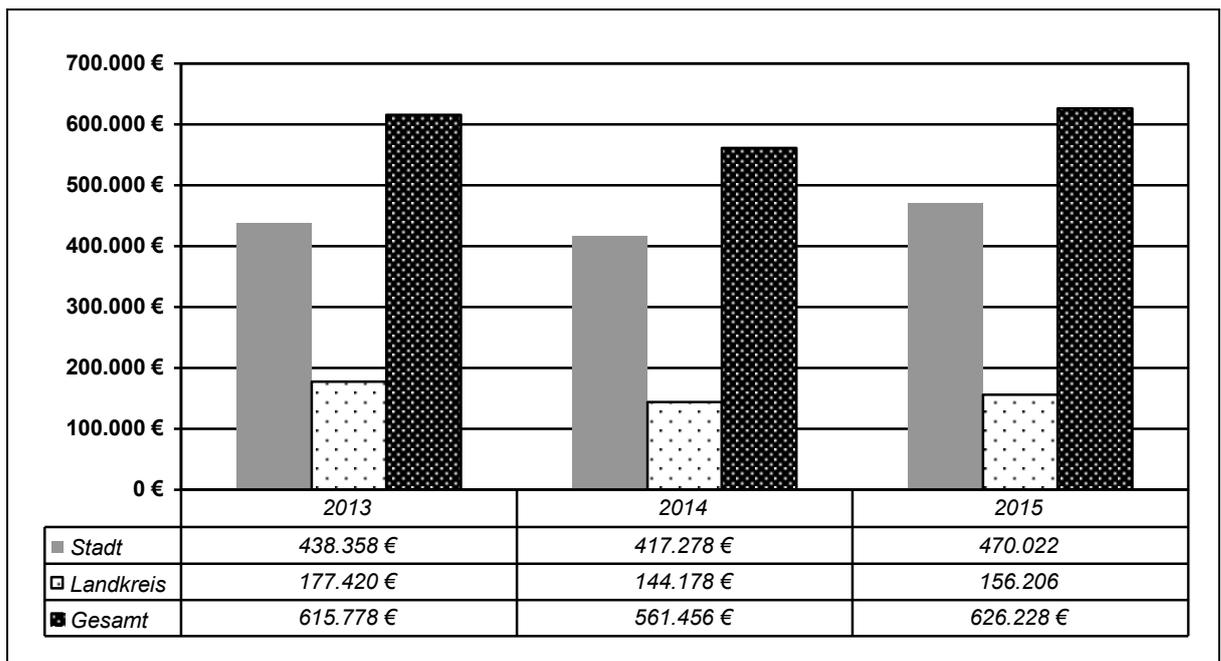
Die Ursache für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Typische Beispiele dafür sind Wohnungslosigkeit und die Situation nach einer Haftentlassung. Hinzu kommen vor allem bei älteren Menschen gesellschaftliche Faktoren wie Beziehungsbrüche, Vereinsamung und damit einhergehend auch Verwahrlosungstendenzen.

Diese Leistungen werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedrigschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden.

5.1 Fallzahlen



5.2 Entwicklung der Auszahlungen nach Stadt und Landkreis



Die Auszahlungen im Berichtsjahr 2015 sind gegenüber dem Vorjahr trotz den zum Stichtag 31.12.2015 leicht gesunkenen Fallzahlen (2015 = 55 Fälle, 2014 = 62 Fälle) im selben Zeitraum um 64.772,00 EUR gestiegen (+11,15 %). Im Vorjahr 2014 ergab sich ein Rückgang um 54.322,00 EUR (-8,8%).

Die Gründe für die gesunkenen Fallzahlen liegen nicht nur darin, dass diese befristeten Hilfen in der Regel nach 18 Monaten enden und daher die Stichtagszahl nur zum Teil aussagekräftig ist. Es gibt auch Klienten, die die Hilfen nach einiger Zeit (vorübergehend) abbrechen und später erneut Leistungen benötigen.

Zum anderen ergeben sich die Kostensteigerungen neben den Vergütungen auch dadurch, dass die einzelnen Personen zunehmend vielfältigere Problemlagen aufweisen, die kostenaufwendigere Hilfsmaßnahmen erfordern.

6. Produktgruppe 31.30 Hilfen für Flüchtlinge (inkl. Krankenhilfe-Fälle von Asylbewerbern)

6.1 Fall-/Personenzahlen

Zugangs- und Belegungszahlen 2015:

Im Jahr 2015 wurden dem Landkreis Reutlingen insgesamt 2.530 Personen zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen. Zum 31.12.2015 lebten 2.636 Personen in unseren Unterkünften. Zugleich wurden in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 458 Personen den Städten und Gemeinden zur Anschlussunterbringung zugewiesen.

Zum Stichtag 31.12.2015 erhielten 2.961 Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 1.092), davon 2.501 in Gemeinschaftsunterkünften und 460 in der Anschlussunterbringung. Diese Zahlen entsprechen rund dem 3-Fachen des Vorjahres und spiegeln deutlich den sprunghaften Anstieg im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 2014 wider.

6.2 Arbeitsmarktintegration

Job- und Integrationsprogramm (JIP):

Im Hinblick auf das Job- und Integrationsprogramm (JIP) bietet der Landkreis vor allem eine gemeinsame Plattform und Infrastruktur für Projekte der Kooperationspartner des Bündnisses für Arbeit. Inhaltlich müssen die teilnehmenden Institutionen nun Angebote entwickeln. Ein wichtiger Teil der vom Landkreis angebotenen Infrastruktur von JIP stellen die Integrationszentren dar, die ihrerseits mit der Landkreisverwaltung verknüpft sind. Diese befinden sich an 3 Standorten und wurden bereits vor der Sommerpause in Betrieb genommen und stehen für Angebote der Kooperationspartner zur Verfügung.

Arbeitsgelegenheiten (AGH):

Daneben bieten Städte und Gemeinde sowie Betriebe in verschiedenen Bereichen bereits während des Asylverfahrens die Möglichkeit, über gemeinnützige Arbeiten und Praktika erste Kontakte zu Arbeitgebern zu knüpfen.

Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) sind gemeinnützige Tätigkeiten, die von staatlichen, kommunalen sowie gemeinnützigen Trägern angeboten werden können. Die Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt bestätigt (Gemeinnützigkeitsbescheinigung). Arbeitsgelegenheiten sind ab dem ersten Tag des Aufenthalts möglich.

Die Voraussetzungen für AGH sind Folgende:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit
Die Anbieter der AGH müssen vom Finanzamt als gemeinnützig eingestuft werden. Darüber hinaus darf die angebotene Arbeit nicht zum Nutzen einzelner Dritter erfolgen.
- Zusätzliche Tätigkeit
Zusätzliche Tätigkeiten liegen vor, wenn die angebotene Arbeit sonst nicht oder nicht in diesem Umfang erledigt werden kann.
- Wettbewerbsneutrale Tätigkeit
Wichtig ist, dass die angebotene Arbeit die Auftragslage der lokalen Arbeitgeber nicht negativ beeinflusst.
- Die angebotene Arbeit darf maximal einen Umfang von max. 100 Stunden/Monat erreichen.

- Asylbewerber erhalten eine Vergütung in Höhe von 1,05 EUR pro Stunde. Gemeinnützige Träger zahlen den Stundenlohn aus eigenen Mittel. Die Einnahmen für die Asylbewerber werden nicht auf deren Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

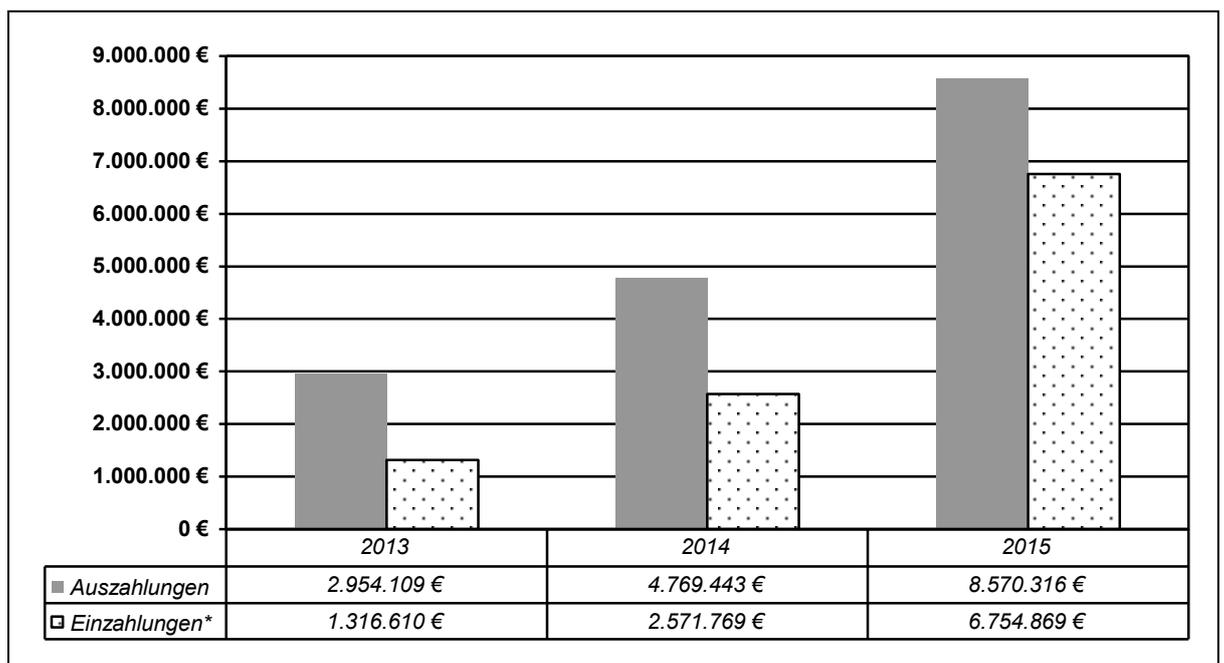
Verfahren:

- Die Anbieter von Arbeitsgelegenheiten klären vorab mit dem Kreissozialamt die konkrete Arbeitsgelegenheit ab. Das Kreissozialamt prüft die angebotene Arbeitsgelegenheit und genehmigt diese im Einzelfall.
- Wird die angebotene Arbeitsgelegenheit genehmigt, kann sofort begonnen werden.

Insgesamt zeigt es sich allerdings, dass eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt und damit auch die Unabhängigkeit von Sozialleistungen bei der überwiegenden Zahl der Flüchtlinge ein längerer Prozess werden wird.

Das Jobcenter wird in seinem Jahresbericht 2015 auf den Stand der Integration von Flüchtlingen im SGB II-Leistungsbezug eingehen.

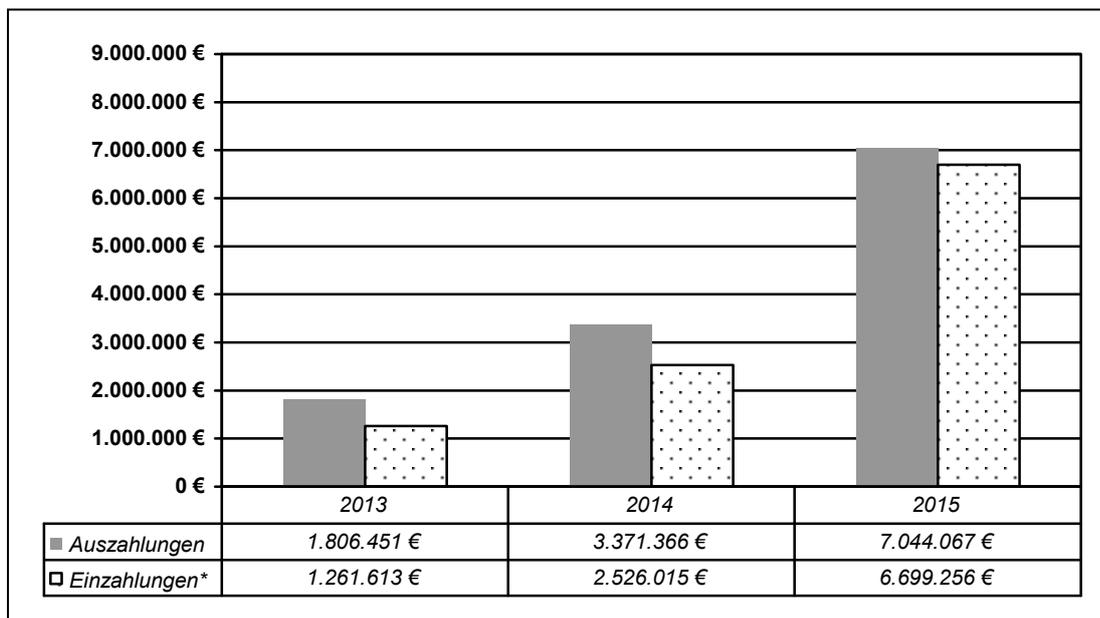
6.3 Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen gesamt



**Die Einzahlungen enthalten laufende Einzahlungen und den Anteil des Kreissozialamtes an der Pauschale des Landes für Leistungs- und Krankenausgaben.*

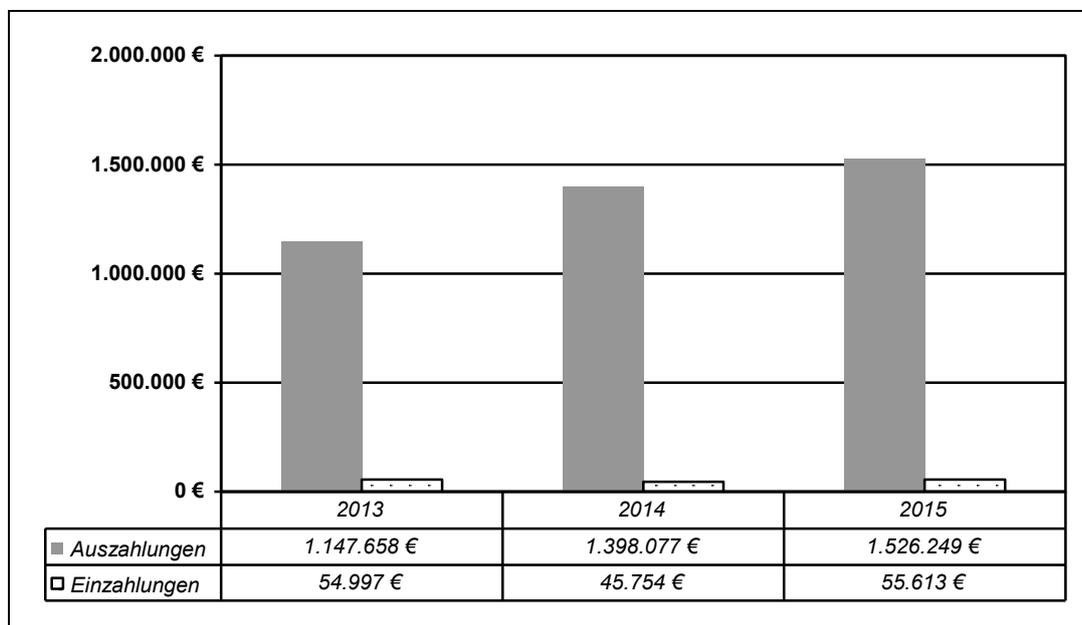
Davon entwickelten sich die Auszahlungen und Einzahlungen in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung wie folgt:

6.3.1 Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen in der vorläufigen Unterbringung



*Die Einzahlungen enthalten laufende Einzahlungen und den Anteil des Kreissozialamtes an der Pauschale des Landes für Leistungs- und Krankenausgaben.

6.3.2 Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen in der Anschlussunterbringung



Die Steigerung bei den Einzahlungen und Auszahlungen korreliert mit den steigenden Asylbewerberzahlen. Kostensteigernd wirken sich auch Einzelfälle mit hohen Krankenhilfeleistungen einschließlich der Impfkosten aus.

Das Land erstattet den Kommunen in Form von einmaligen Pauschalen die Aufwendungen für Liegenschaften, Verwaltungsaufgaben, Leistungsausgaben, Krankenausgaben und Betreuungsausgaben. Das Land hebt die Pauschalen nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLüAG) zur Ausgabenerstattung ab dem 01.01.2014 bis zum 01.01.2016

schrittweise an. Die Auszahlung erfolgt zeitlich immer etwa ein halbes Jahr rückwirkend. Die Pauschalen unterliegen der Revision.

Die Pauschale wurde durch Verordnung des Integrationsministeriums rückwirkend für 2014 für jeden Landkreis individuell festgesetzt (betrifft nur die liegenschaftsbezogenen Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung). Der Landkreis Reutlingen hat für jeden aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale in Höhe von 14.052,00 EUR erhalten. Für 2015 erhält jeder Landkreis eine Pauschale in Höhe von 13.260,00 EUR.

Derzeit werden im Rahmen der sogenannten „nachlaufenden Pauschalenanpassung“ alle Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres 2015 ermittelt. Auf dieser Grundlage wird die Höhe der Pauschale für jeden Landkreis individuell neu berechnet.

7. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) für die Rechtskreise § 6 b BKGG Wohngeld/Kinderzuschlag (31.90), SGB XII (31.10.05) und Flüchtlinge (31.30)

Ausführlich wurde über die Einzelleistungen des BuT, die Bundesbeteiligung und die berechtigten Personenkreise u. a. in KT-Drucksache Nr. VIII-0300 vom 03.05.2011 berichtet. Beantragt werden können folgende Leistungen:

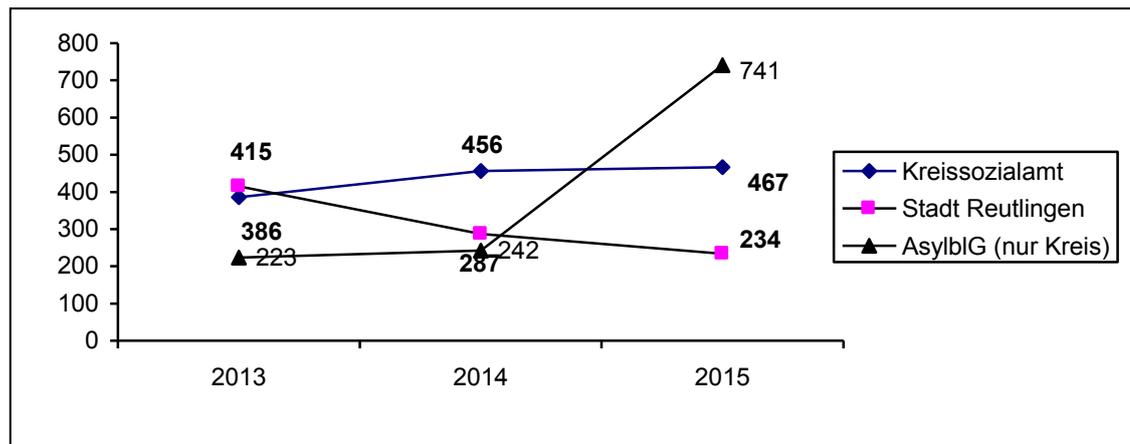
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung (außer Hortmittagessen - war befristet bis 31.12.2013)
- soziale und kulturelle Teilhabe

Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Flüchtlinge) und 31.90 (Fälle nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet.

Die Zahl der Leistungsempfänger bei den Produkten und Produktgruppen 31.10.05 und 31.30 war bisher im Verhältnis eher gering. Durch die steigende Anzahl an Zuweisungen von Asylbewerbern und dem ab dem Jahr 2015 bestehenden Rechtsanspruch von Asylsuchenden auf BuT-Leistungen werden die Fallzahlen - abhängig vom zugewiesenen Personenkreis - zunehmen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Fallzahlenentwicklung in den Rechtskreisen § 6 b BKGG und AsylbLG. Der Rechtskreis SGB II wird im Jahresbericht 2015 zum SGB II dargestellt.

Fallzahlen:



Insgesamt bezogen im Verlauf des Jahres 2015 701 Kinder (2014 = 754) Kinder BuT-Leistungen nach § 6 b BKG - dem zweitgrößten Rechtskreis im BuT nach dem SGB II. Diese verteilen sich auf die Stadt Reutlingen mit 234 (2013 = 287) Kindern und auf den übrigen Landkreis mit 467 Kindern (2014 = 456).

Durch die Globalantragstellung kann sichergestellt werden, dass alle leistungsberechtigten Kinder einen Antrag auf BuT-Leistungen stellen. Allerdings ist 2015, wie auch in den letzten Jahren davor, die Anzahl der wohngeldberechtigten Haushalte 2015 weiter zurückgegangen. Dadurch sinkt auch die Zahl der Antragsteller auf BuT-Leistungen. Durch die ab dem 01.01.2016 in Kraft getretene Wohngeldnovelle ist zu erwarten, dass die Zahl der BuT-Berechtigten wieder steigt.

Im Rechtskreis AsylbLG dagegen stieg die Zahl korrespondierend zu den insgesamt stark steigenden Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 auf 741 gegenüber dem Vorjahr (242 Kinder) auf das mehr als Dreifache an. Asylbewerberkinder haben außerdem rückwirkend seit März 2015 ebenfalls einen Rechtsanspruch auf sämtliche BuT-Leistungen.

Die meisten BuT-Leistungen entfielen wie in den Vorjahren auf Mittagsverpflegung, den persönlichen Schulbedarf, gefolgt von Klassenfahrten und Teilhabeleistungen

Beim Landkreis spielte die Schülerbeförderung wieder eine etwas größere Rolle als bei der Stadt Reutlingen.

Über die finanzielle Entwicklung im Rechtskreis SGB II (Produktgruppe 31.20) wird in der KT-Drucksache zum SGB II berichtet. Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Erstattungen erhält der Landkreis für den Rechtskreis SGB II und § 6 b BKG. Die BuT-Aufwendungen im AsylbLG und im SGB XII trägt der Landkreis zu 100 %.